

Entschädigungsleitlinie Fassung 2018	Entschädigungsleitlinie NEU
<u>1. Anwendungsbereich</u> Diese Leitlinie gilt für die Entschädigung der Mitglieder der Aufsichtsräte unmittelbarer und mittelbarer kommunaler Unternehmen sowie unmittelbarer und mittelbarer Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Dessau-Roßlau an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in Form des privaten Rechts (im Folgenden städtische Unternehmen bzw. Beteiligungen genannt).	<u>1. Anwendungsbereich</u> Diese Leitlinie gilt für die Entschädigung der Mitglieder der Aufsichtsräte unmittelbarer und mittelbarer kommunaler Unternehmen sowie unmittelbarer und mittelbarer Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Dessau-Roßlau an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in Form des privaten Rechts (im Folgenden städtische Unternehmen bzw. Beteiligungen genannt).
<u>2. Grundlagen</u> Den Mitgliedern der Aufsichtsräte <u>kann</u> für ihre Tätigkeit eine Entschädigung gewährt werden. Sie kann ausschließlich vom Stadtrat bzw. der Gesellschafterversammlung (durch Satzungsbestimmung) festgesetzt oder (durch Beschluss) bewilligt werden. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Mitglieder der Aufsichtsräte und der Lage der jeweiligen Gesellschaft stehen (§ 113 Abs. 1 AktG, § 52 Abs. 1 GmbHG).	<u>2. Grundlagen</u> Den Mitgliedern der Aufsichtsräte <u>kann</u> für ihre Tätigkeit eine Entschädigung gewährt werden. Sie kann ausschließlich vom Stadtrat bzw. der Gesellschafterversammlung (durch Satzungsbestimmung) festgesetzt oder (durch Beschluss) bewilligt werden. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Mitglieder der Aufsichtsräte und der Lage der jeweiligen Gesellschaft stehen (§ 113 Abs. 1 AktG, § 52 Abs. 1 GmbHG).
<u>3. Ziel- und Zweckbestimmung</u> Die Gesellschaftsverträge städtischer Unternehmen bzw. Beteiligungen weisen die abschließende Entscheidung über die Bewilligung und die Höhe der Entschädigung der Mitglieder der Aufsichtsräte in der Regel der Beschlusskompetenz der jeweiligen Gesellschafterversammlung zu. Mit dieser Leitlinie soll unter Berücksichtigung der gemäß § 267 HGB festgesetzten Größenklassen und des jeweiligen Umfangs der Verantwortung der Wahrnehmung des Mandates in den Aufsichtsräten eine einheitliche, maßvolle und ausgewogene Entschädigungshöhe durch die zuständigen Gesellschaftsorgane städtischer Unternehmen bzw. Beteiligungen gewährleistet werden. Sie dient der Orientierung bei der Bewilligung von Entschädigungen der Aufsichtsräte.	<u>3. Ziel- und Zweckbestimmung</u> Die Gesellschaftsverträge städtischer Unternehmen bzw. Beteiligungen weisen die abschließende Entscheidung über die Bewilligung und die Höhe der Entschädigung der Mitglieder der Aufsichtsräte in der Regel der Beschlusskompetenz der jeweiligen Gesellschafterversammlung zu. Mit dieser Leitlinie soll unter Berücksichtigung der gemäß § 267 HGB festgesetzten Größenklassen und des jeweiligen Umfangs der Verantwortung der Wahrnehmung des Mandates in den Aufsichtsräten eine einheitliche, maßvolle und ausgewogene Entschädigungshöhe durch die zuständigen Gesellschaftsorgane städtischer Unternehmen bzw. Beteiligungen gewährleistet werden. Sie dient der Orientierung bei der Bewilligung von Entschädigungen der Aufsichtsräte.

<u>4. Begriffsdefinition Entschädigung</u> Entschädigungen sind sämtliche Leistungen der städtischen Unternehmen bzw. Beteiligungen an die Mitglieder des jeweiligen Aufsichtsrates, mit denen Leistungen der Mitglieder des Aufsichtsrates, die sie der Gesellschaft kraft Amtes als Mitglied im Aufsichtsrat schulden, honoriert werden.	<u>4. Begriffsdefinition Entschädigung</u> Entschädigungen sind sämtliche Leistungen der städtischen Unternehmen bzw. Beteiligungen an die Mitglieder des jeweiligen Aufsichtsrates, mit denen Leistungen der Mitglieder des Aufsichtsrates, die sie der Gesellschaft kraft Amtes als Mitglied im Aufsichtsrat schulden, honoriert werden.												
<u>5. Entschädigungen</u> <u>5.1. Vorbemerkung</u> Die Aufsichtsräte städtischer Unternehmen bzw. Beteiligungen üben ihre Aufsichtspflichten im Wesentlichen im Rahmen von regelmäßigen Sitzungen aus. Daher sollte bei der Bewilligung der Entschädigung das Sitzungsgeld entsprechend gewichtet werden. Die Entschädigung der Mitglieder der Aufsichtsräte wird ohne variablen (gewinnabhängigen) Anteil gewährt. Die Entschädigung setzt sich zusammen aus einer Pauschale und dem Sitzungsgeld. Mit der Zahlung eines Pauschalbetrages soll die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen honoriert werden. Die Pauschale enthält auch den Funktionszuschlag für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.	<u>5. Entschädigungen</u> <u>5.1. Vorbemerkung</u> Die Aufsichtsräte städtischer Unternehmen bzw. Beteiligungen üben ihre Aufsichtspflichten im Wesentlichen im Rahmen von regelmäßigen Sitzungen aus. Daher sollte bei der Bewilligung der Entschädigung das Sitzungsgeld entsprechend gewichtet werden. Die Entschädigung der Mitglieder der Aufsichtsräte wird als Pauschale ohne variablen (gewinnabhängigen) Anteil gewährt. Die Entschädigung setzt sich zusammen aus einer Pauschale und dem Sitzungsgeld. Mit der Zahlung eines Pauschalbetrages sollen alle Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung und die Teilnahme an den der Sitzungen honoriert werden. Die Pauschale enthält auch den Funktionszuschlag für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.												
<u>5.2. Höhe der Entschädigung</u> <u>5.2.1. Städtische Unternehmen bzw. Beteiligungen</u> Tätigkeit im Aufsichtsrat einer großen Kapitalgesellschaft im Sinne des HGB Kategorie A <table border="0"> <tr> <td>Vorsitzender</td><td>260,00 EUR monatliche Pauschale 325,00 EUR pro Sitzung</td></tr> <tr> <td>stellvertretender Vorsitzender</td><td>195,00 EUR monatliche Pauschale 325,00 EUR pro Sitzung</td></tr> <tr> <td>Mitglied</td><td>130,00 EUR monatliche Pauschale 325,00 EUR pro Sitzung</td></tr> </table>	Vorsitzender	260,00 EUR monatliche Pauschale 325,00 EUR pro Sitzung	stellvertretender Vorsitzender	195,00 EUR monatliche Pauschale 325,00 EUR pro Sitzung	Mitglied	130,00 EUR monatliche Pauschale 325,00 EUR pro Sitzung	<u>5.2. Höhe der Entschädigung</u> <u>5.2.1. Städtische Unternehmen bzw. Beteiligungen</u> Tätigkeit im Aufsichtsrat einer großen Kapitalgesellschaft im Sinne des HGB Kategorie A <table border="0"> <tr> <td>Vorsitzender</td><td>370,00 EUR monatliche Pauschale 325,00 EUR pro Sitzung</td></tr> <tr> <td>stellvertretender Vorsitzender</td><td>305,00 EUR monatliche Pauschale 325,00 EUR pro Sitzung</td></tr> <tr> <td>Mitglied</td><td>240,00 EUR monatliche Pauschale 325,00 EUR pro Sitzung</td></tr> </table>	Vorsitzender	370,00 EUR monatliche Pauschale 325,00 EUR pro Sitzung	stellvertretender Vorsitzender	305,00 EUR monatliche Pauschale 325,00 EUR pro Sitzung	Mitglied	240,00 EUR monatliche Pauschale 325,00 EUR pro Sitzung
Vorsitzender	260,00 EUR monatliche Pauschale 325,00 EUR pro Sitzung												
stellvertretender Vorsitzender	195,00 EUR monatliche Pauschale 325,00 EUR pro Sitzung												
Mitglied	130,00 EUR monatliche Pauschale 325,00 EUR pro Sitzung												
Vorsitzender	370,00 EUR monatliche Pauschale 325,00 EUR pro Sitzung												
stellvertretender Vorsitzender	305,00 EUR monatliche Pauschale 325,00 EUR pro Sitzung												
Mitglied	240,00 EUR monatliche Pauschale 325,00 EUR pro Sitzung												

• Tätigkeit im Aufsichtsrat einer mittleren Kapitalgesellschaft im Sinne des HGB Kategorie B <table> <tr> <td>Vorsitzender</td><td>80,00 EUR monatliche Pauschale 100,00 EUR pro Sitzung</td></tr> <tr> <td>stellvertretender Vorsitzender</td><td>60,00 EUR monatliche Pauschale 100,00 EUR pro Sitzung</td></tr> <tr> <td>Mitglied</td><td>40,00 EUR monatliche Pauschale 100,00 EUR pro Sitzung</td></tr> </table>	Vorsitzender	80,00 EUR monatliche Pauschale 100,00 EUR pro Sitzung	stellvertretender Vorsitzender	60,00 EUR monatliche Pauschale 100,00 EUR pro Sitzung	Mitglied	40,00 EUR monatliche Pauschale 100,00 EUR pro Sitzung	• Tätigkeit im Aufsichtsrat einer mittleren Kapitalgesellschaft im Sinne des HGB Kategorie B <table> <tr> <td>Vorsitzender</td><td>115,00 EUR monatliche Pauschale 100,00 EUR pro Sitzung</td></tr> <tr> <td>stellvertretender Vorsitzender</td><td>95,00 EUR monatliche Pauschale 100,00 EUR pro Sitzung</td></tr> <tr> <td>Mitglied</td><td>75,00 EUR monatliche Pauschale 100,00 EUR pro Sitzung</td></tr> </table>	Vorsitzender	115,00 EUR monatliche Pauschale 100,00 EUR pro Sitzung	stellvertretender Vorsitzender	95,00 EUR monatliche Pauschale 100,00 EUR pro Sitzung	Mitglied	75,00 EUR monatliche Pauschale 100,00 EUR pro Sitzung
Vorsitzender	80,00 EUR monatliche Pauschale 100,00 EUR pro Sitzung												
stellvertretender Vorsitzender	60,00 EUR monatliche Pauschale 100,00 EUR pro Sitzung												
Mitglied	40,00 EUR monatliche Pauschale 100,00 EUR pro Sitzung												
Vorsitzender	115,00 EUR monatliche Pauschale 100,00 EUR pro Sitzung												
stellvertretender Vorsitzender	95,00 EUR monatliche Pauschale 100,00 EUR pro Sitzung												
Mitglied	75,00 EUR monatliche Pauschale 100,00 EUR pro Sitzung												
• Tätigkeit im Aufsichtsrat einer kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne des HGB Kategorie C <table> <tr> <td>Vorsitzender</td><td>30,00 EUR monatliche Pauschale 35,00 EUR pro Sitzung</td></tr> <tr> <td>stellvertretender Vorsitzender</td><td>22,50 EUR monatliche Pauschale 35,00 EUR pro Sitzung</td></tr> <tr> <td>Mitglied</td><td>15,00 EUR monatliche Pauschale 35,00 EUR pro Sitzung</td></tr> </table>	Vorsitzender	30,00 EUR monatliche Pauschale 35,00 EUR pro Sitzung	stellvertretender Vorsitzender	22,50 EUR monatliche Pauschale 35,00 EUR pro Sitzung	Mitglied	15,00 EUR monatliche Pauschale 35,00 EUR pro Sitzung	• Tätigkeit im Aufsichtsrat einer kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne des HGB Kategorie C <table> <tr> <td>Vorsitzender</td><td>42,00 EUR monatliche Pauschale 35,00 EUR pro Sitzung</td></tr> <tr> <td>stellvertretender Vorsitzender</td><td>34,50 EUR monatliche Pauschale 35,00 EUR pro Sitzung</td></tr> <tr> <td>Mitglied</td><td>27,00 EUR monatliche Pauschale 35,00 EUR pro Sitzung</td></tr> </table>	Vorsitzender	42,00 EUR monatliche Pauschale 35,00 EUR pro Sitzung	stellvertretender Vorsitzender	34,50 EUR monatliche Pauschale 35,00 EUR pro Sitzung	Mitglied	27,00 EUR monatliche Pauschale 35,00 EUR pro Sitzung
Vorsitzender	30,00 EUR monatliche Pauschale 35,00 EUR pro Sitzung												
stellvertretender Vorsitzender	22,50 EUR monatliche Pauschale 35,00 EUR pro Sitzung												
Mitglied	15,00 EUR monatliche Pauschale 35,00 EUR pro Sitzung												
Vorsitzender	42,00 EUR monatliche Pauschale 35,00 EUR pro Sitzung												
stellvertretender Vorsitzender	34,50 EUR monatliche Pauschale 35,00 EUR pro Sitzung												
Mitglied	27,00 EUR monatliche Pauschale 35,00 EUR pro Sitzung												
Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen der Aufsichtsräte werden keine Sitzungsgelder gewährt.	Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen der Aufsichtsräte werden keine Sitzungsgelder gewährt.												
<u>5.2.2. Gemeinnützige, überwiegend zuwendungsfinanzierte städtische Unternehmen bzw. Beteiligungen</u> Bei städtischen Unternehmen bzw. Beteiligungen, welche vor allem gemeinnützig tätig sind und auch in großen Teilen Zuwendungen der öffentlichen Hand erhalten, sind bei Vergütungen der Mitglieder der Aufsichtsräte die jeweiligen gesellschaftsvertraglichen Regelungen sowie die satzungsgemäß verfolgten gemeinnützigen Zwecke zu beachten.	<u>5.2.2. Gemeinnützige, überwiegend zuwendungsfinanzierte städtische Unternehmen bzw. Beteiligungen</u> Bei städtischen Unternehmen bzw. Beteiligungen, welche vor allem gemeinnützig tätig sind und auch in großen Teilen Zuwendungen der öffentlichen Hand erhalten, sind bei Vergütungen der Mitglieder der Aufsichtsräte die jeweiligen gesellschaftsvertraglichen Regelungen sowie die satzungsgemäß verfolgten gemeinnützigen Zwecke zu beachten.												

<u>6. Sonstiges</u> Soweit bei städtischen Unternehmen Dritte Mitgesellschafter sind, soll darauf hingewirkt werden, dass die Entschädigungsleitlinie der Stadt Dessau-Roßlau bei der Bewilligung von Entschädigungen für Mitglieder von Aufsichtsräten berücksichtigt wird.	<u>6. Sonstiges</u> Soweit bei städtischen Unternehmen Dritte Mitgesellschafter sind, soll darauf hingewirkt werden, dass die Entschädigungsleitlinie der Stadt Dessau-Roßlau bei der Bewilligung von Entschädigungen für Mitglieder von Aufsichtsräten berücksichtigt wird.
<u>7. Sprachliche Gleichstellung</u> Alle Personen- und Amtsbezeichnungen in dieser Leitlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.	<u>7. Sprachliche Gleichstellung</u> Alle Personen- und Amtsbezeichnungen in dieser Leitlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Leitlinie werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.
<u>8. Inkrafttreten</u> Die Entschädigungsleitlinie tritt am 05.12.2018 in Kraft.	<u>8. Inkrafttreten</u> Die Entschädigungsleitlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsleitlinie vom 05.12.2018 außer Kraft.
Dessau-Roßlau, 05.12.2018 Peter Kuras Oberbürgermeister	Dessau-Roßlau, Dr. Robert Reck Oberbürgermeister